

Übungen im Privatrecht

Übersichten, Fragen und Fälle zum Bürgerlichen, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht

von
Prof. Dr. Eugen Klunzinger

10., überarbeitete und erweiterte Auflage

Übungen im Privatrecht – Klunzinger

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Gesamtdarstellungen zum BGB, allgemeine Fragen zum Zivilrecht – Recht für Wirtschaftswissenschaftler](#)

Verlag Franz Vahlen München 2012

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3897 0

satz zu leisten, kann der Gläubiger statt Naturalrestitution auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Frage 22:

Sind nach deutschem Recht Wertsicherungsklauseln zulässig?

Antwort: Teilweise sind sie frei vereinbar, teilweise bedürfen sie der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft. „Leistungsvorbehaltsklauseln“ (bei ihnen besteht keine Automatik, vielmehr verpflichten sich die Parteien, bei Erreichung eines bestimmten Tatbestandes den Preis einer Leistung erneut auszuhandeln) sind genehmigungsfrei, ebenso sog. „Spannungsklauseln“ (bei ihnen wird der Preis für wiederkehrende Leistungen an eine „Spanne“ zu einem anderen Entgelt für gleichartige oder vergleichbare Leistungen, z.B. Beamtengehalt, festgesetzt). Genehmigungsbedürftig sind dagegen reine „Indexklauseln“, bei denen die Gegenleistung von einem Lebenshaltungskostenindex abhängt. Für die Genehmigungsfähigkeit derartiger Klauseln ist u.a. Voraussetzung, dass es sich um langfristige Verträge (bei Mietverträgen Mindestlaufzeit 10 Jahre) handelt; vgl. § 1 PreisKlauselVO und § 2 Preisangaben- und PreisKlauselgesetz.

Frage 23:

Ist die spätere Vereinbarung zulässig, dass rückständige Zinsen wieder Zinsen bringen sollen?

Antwort: Ja, es handelt sich hierbei nicht um einen nach § 248 BGB verbotenen Zinseszins (eine im voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen).

Frage 24:

Welche Umstände entscheiden, wo der Erfüllungsort liegt?

Antwort: In erster Linie wird die Parteivereinbarung darüber entscheiden; des weiteren ist dies „aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses“ zu entnehmen; kann auf diese Weise der Erfüllungsort nicht ermittelt werden, entscheidet der Wohnort des Schuldners (vgl. § 269 BGB).

Frage 25:

Welcher Erfüllungsort gilt für Geldschulden?

Antwort: Nach § 270 BGB hat der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben aber unberührt (vgl. § 270 Abs. 1 und Abs. 4 BGB). Die Geldschuld ist damit eine qualifizierte Schickschuld, da der Leistungsort zwar beim Schuldner bleibt, er jedoch auch die Gefahr für die Versendung trägt. Man sagt: „Geld reist auf Kosten des Schuldners“.

Frage 26:

Welche Bedeutung hat die Leistung am richtigen Ort für den Schuldner bzw. Gläubigerverzug?

Antwort: Der Schuldner hat das seinerseits Erforderliche nur getan, wenn er die Leistung am richtigen Ort erbringt; das heißt, der Gläubiger kommt vorher nicht in Annahmeverzug; der Schuldner kann dagegen in Schuldnerverzug kommen, wenn er die Leistung nicht rechtzeitig am richtigen Ort erbringt.

Frage 27:

Worin unterscheiden sich die Voraussetzungen beim Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB von denen bei der Aufrechnung?

Antwort: Bei der Aufrechnung muss es sich um gleichartige Ansprüche handeln, beim Zurückbehaltungsrecht können die Ansprüche verschiedenartig sein. Dafür müssen die Ansprüche beim Zurückbehaltungsrecht dem selben rechtlichen Verhältnis entspringen. Dies wird schon dann bejaht, wenn ein natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Ansprüchen besteht, somit ein „einheitlicher Lebensvorgang“ vorliegt (sog. „Konnexität“).

Frage 28:

Handelt es sich bei den §§ 278, 831 BGB um selbständige Anspruchsgrundlagen?

Antwort: § 831 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine selbständige Anspruchsgrundlage, nicht dagegen § 278 BGB. Bei der letzteren handelt es sich um eine Zurechnungsnorm für fremdes Verschulden. Hinzutreten muss eine Anspruchsgrundlage (z.B. ein Anspruch nach §§ 280 ff. BGB). Demgegenüber begründet § 831 Abs. 1 S. 1 BGB eine Haftung für eigenes Verschulden (Auswahl- oder Organisationsverschulden).

Frage 29:

Überwiegt im deutschen Schadenersatzrecht die Verschuldens- oder die Gefährdungshaftung?

Antwort: Grundsätzlich kann für einen Schaden nur haftbar gemacht werden, wer für die schädigende Handlung verantwortlich ist. Nur ausnahmsweise haftet man auch ohne Verschulden im Rahmen der Gefährdungshaftung (das Risiko des Schädigers ist dann jedoch regelmäßig durch das Bestehen von Pflichtversicherungen gedeckt) bzw. bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Frage 30:

Welchen zusätzlichen Begriff neben dem Verschulden als dem gemeinsamen Oberbegriff für Vorsatz und Fahrlässigkeit führt das Gesetz ein?

Antwort: Das „Vertretenmüssen“, weil der Schuldner neben Vorsatz und

Fahrlässigkeit in bestimmten Fällen auch den Zufall zu vertreten hat (Beispiele: §§ 287 S. 2, 848 BGB).

Frage 31:

Was versteht das Gesetz unter dem „Zufall“?

Antwort: Unter „Zufall“ versteht das Gesetz schädigende Ereignisse, die keine Partei verschuldet hat, z.B. die Zerstörung einer Sache infolge Blitzeinschlages.

Frage 32:

Was ist der Unterschied zwischen „Zufall“ und „höherer Gewalt“?

Antwort: Von „Zufall“ spricht man, wenn keinen der Beteiligten ein Verschulden trifft; „höhere Gewalt“ erfordert darüber hinaus ein „außergewöhnliches Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch bei äußerster nach Sachlage zu erwartender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte“.

Frage 33:

Welche Einschränkung gilt für den Schadenersatz bei immateriellen Schäden?

Antwort: Bei immateriellen Schäden (Nichtvermögensschäden) kann nach § 253 Abs. 1 BGB Geldersatz nur in den vom Gesetz besonders genannten Fällen verlangt werden. Schulbeispiele sind der Schmerzensgeldanspruch (§ 253 Abs. 2 BGB), sowie der Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (§ 651 f. Abs. 2 BGB).

Frage 34:

In welchen Fällen hat die Rechtsprechung entgegen der Regelung des § 253 Abs. 1 BGB bei immateriellen Schäden dennoch einen Schadenersatzanspruch in Geld gewährt und warum?

Antwort: Bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1, 1 GG); wobei § 823 Abs. 1 BGB dahingehend verfassungskonform ausgelegt wurde, dass unter den sonstigen Rechten auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu verstehen ist, was zu einem Anspruch nach (dem damaligen § 847 a.F. jetzt) § 253 Abs. 2 BGB führt. Weitere Grenzfälle sind solche, bei denen die Rechtsprechung beim Nutzungsausfall eines wichtigen Konsumgutes Ersatz gewährt hat, obwohl dem Geschädigten keine Aufwendungen entstanden sind, weil er sich keinen Ersatz für das ausgefallene Konsumgut besorgte (z.B. kein Ersatzfahrzeug angemietet hatte).

Frage 35:

Was bedeuten im Schadenersatzrecht die Begriffe „negatives Interesse“, „positives Interesse“ und „Schadenersatz statt der Leistung“?

Antwort: Das negative Interesse wird auch als Vertrauensschaden bezeichnet. Hier ist der Geschädigte so zu stellen, als ob er nicht auf die Gültigkeit

des Geschäfts vertraut hätte. Der Geschädigte steht damit im Ergebnis so, wie er auch stünde, wenn er an dem Geschäft nie beteiligt gewesen wäre. Beim positiven Interesse dagegen hat der Schädiger den Geschädigten so zu stellen, als ob er ordnungsgemäß erfüllt hätte. Der Schadenersatz statt der Leistung (früher: Schadenersatz wegen Nichterfüllung) ist eine Sonderform des positiven Interesses: Er tritt nicht neben den Erfüllungsanspruch, sondern an dessen Stelle.

Frage 36:

In welchen Fällen haftet der Schadenersatzpflichtige auf das negative bzw. auf das positive Interesse, wann kann der Gläubiger Schadenersatz statt der Leistung verlangen?

Antwort: Der Schadenersatzpflichtige haftet grundsätzlich auf das positive Interesse, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet. So geht der Anspruch des Gläubigers auf Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB i.d.R. auf das positive Interesse. Ist der Gläubiger dagegen durch die Pflichtverletzung, die die Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB begründet, zum Abschluss eines nachteiligen Vertrags (z.B. wegen mangelhafter Beratung) oder zu anderen nachteiligen Dispositionen veranlasst worden, dann ist der Vertrauensschaden (negatives Interesse) zu ersetzen. Der Schadenersatzpflichtige haftet außerdem auf das negative Interesse, wenn es im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird (z.B. der Schadenersatz des Anfechtungsgegners nach § 122 BGB). Schadenersatz statt der Leistung kann nur in den ausdrücklich im Gesetz geregelten Fällen verlangt werden (§§ 281 ff. BGB). Üblicherweise setzt der Schadenersatz statt der Leistung voraus, dass der Gläubiger ausdrücklich eine weitere Frist zur Erfüllung setzt; dieses Erfordernis kann jedoch im Einzelfall auch entfallen (z.B. bei Unmöglichkeit, § 283 BGB).

Frage 37:

Muss in den vorgenannten Fällen der gesamte Vertrauensschaden ersetzt werden, auch wenn er größer ist als das Erfüllungsinteresse?

Antwort: Nein: Das negative Interesse wird begrenzt durch das positive, wenn dies – wie in § 122 Abs. 1 BGB – gesetzlich angeordnet ist.

Frage 38:

Kennen Sie Fälle, bei denen ein mittelbar Geschädigter Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger geltend machen kann?

Antwort: In den Fällen der §§ 844, 845 BGB (u.a. wenn der Getötete oder Verletzte einem Dritten kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war bzw. werden konnte).

Frage 39:

Wie stellt man fest, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist?

Antwort: Es gilt in der Regel die „Differenzmethode“. Es ist ein Vermögensvergleich zwischen dem Wert des Vermögens vor und dem nach dem schädigenden Ereignis vorzunehmen. Daneben hat die Rechtsprechung den „normativen Schadensbegriff“ entwickelt, wonach ein Schaden nicht nur bei tatsächlichen Vermögenseinbußen, sondern in Ausnahmefällen schon dann vorliegt, wenn nach einer wertenden Betrachtung trotz rechnerisch gleichen Vermögenslagen ein Nachteil entstanden ist.

Frage 40:

Was versteht man unter Naturalrestitution?

Antwort: Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Schadenersatzpflichtige verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Diese Form des Schadenersatzes nennt man Naturalrestitution: Bei ihr wird der Geschädigte grundsätzlich nicht durch die Zahlung einer Geldsumme entschädigt, sondern durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Diese Form des Schadenersatzes ist geschuldet, wenn im Gesetz nichts anderes angeordnet ist. Da die Naturalrestitution aber nicht in jedem Fall möglich und zumutbar ist, enthalten die §§ 249 ff. BGB eine Reihe von Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Frage 41:

In welchen Fällen ist ein Schaden nicht durch Naturalrestitution sondern durch Geld auszugleichen?

Antwort:

- (a) Bei Verletzung einer Person und bei Sachbeschädigungen nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger den zur Herstellung erforderlichen Betrag verlangen;
- (b) nach § 250 BGB, wenn der Schuldner eine vom Gläubiger gesetzte, angemessene Frist zur Herstellung verstreichen lässt;
- (c) nach § 251 BGB, soweit Naturalrestitution nicht möglich oder nicht genügend ist;
- (d) nach § 251 Abs. 2 BGB, wenn Naturalrestitution nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

Frage 42:

Ist beim Schadenersatz auch der entgangene Gewinn zu berücksichtigen?

Antwort: Ja, nach § 252 BGB umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn. Insoweit stellt die Vorschrift lediglich klar, was sich bereits aus dem Grundsatz der Naturalrestitution ergibt.

Frage 43:

Was ist ein Vertrag zugunsten Dritter und wo ist er im Gesetz geregelt?

Antwort: Beim Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) schließen zwei Parteien einen Vertrag ab, nach dessen Inhalt ein Dritter aus diesem Ver-

trag einen unmittelbaren Anspruch gegen eine der Vertragsparteien erlangt.

Frage 44:

Wie nennt man beim Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) die Rechtsbeziehung zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger und die zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten?

Antwort: Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger nennt man „Deckungsverhältnis“, das zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten das „Zuwendungs- oder Valutaverhältnis“.

Frage 45:

Was versteht man unter einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und welches sind die Motive dieser Rechtsinstitution?

Antwort: Die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte gewährt einen vertraglichen Schadenersatzanspruch auch den Personen, die zwar nicht selbst Vertragsparteien wurden, wohl jedoch in einem ähnlichen Näheverhältnis wie der Vertragspartner zur vertraglichen Hauptleistung stehen. Anders als bei § 823 BGB muss dann kein absolutes Recht verletzt sein. Auch ist § 278 BGB anwendbar.

Frage 46:

Was setzt die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines Vertrags voraus?

Antwort: Es gibt 3 Voraussetzungen:

- (a) Leistungsnähe: Der Dritte muss bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen und der Gefahr einer Pflichtverletzung des anderen Teils in gleicher Weise ausgesetzt sein, wie der Vertragspartner.
- (b) Gläubignähe: Der Vertragspartner muss dem Dritten Schutz und Fürsorge schulden oder ein besonderes Interesse an dessen Einbeziehung in den Schutzbereich haben.
- (c) Erkennbarkeit: Leistungs- und Gläubignähe müssen dem anderen Teil erkennbar sein; Name und Zahl der zu schützenden Dritten muss er aber nicht erkennen können.

Frage 47:

Nennen Sie ein typisches Beispiel des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter!

Antwort: Ein typischer Fall ist die Einbeziehung der Familienangehörigen des Mieters in den Schutzbereich des Mietvertrags. Damit können z.B. auch die Kinder, die nicht Mietvertragsparteien sind, vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen, wenn dieser seine (z.B. Instandhaltungs-)Pflichten nicht erfüllt und sie dadurch zu Schaden kommen.

Frage 48:

Was ist folglich der entscheidende Unterschied zwischen dem Vertrag zugunsten Dritter und dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?

Antwort: Beiden Instituten ist gemeinsam, dass der Dritte vertragliche Ansprüche aus einem Vertrag erlangen kann, an dem er nicht beteiligt ist. Beim Vertrag zugunsten Dritter erwirbt der Dritte einen eigenen Leistungsanspruch. Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter werden die vertraglichen Nebenpflichten einer Vertragspartei i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB auch einem Dritten geschuldet, der in einem engen Verhältnis zur anderen Vertragspartei steht. Die Verletzung dieser Pflichten kann zu einem vertraglichen Schadenersatzanspruch des Dritten gegen den Pflichtigen führen.

Fälle

Fall 1:

Neffe Nino hilft während eines Verwandtschaftsbesuchs seiner Tante beim Rasenmähen. Er stellt sich etwas ungeschickt an, sodass das Kabel des elektrischen Rasenmähers vom Rotationsmesser zerschnitten wird. Der Schaden beträgt 50 Euro. Kann T gegen N Ansprüche geltend machen?

Lösung: Vertragliche Ansprüche könnte die T gegen N nur dann geltend machen, wenn es sich bei der Erledigung der Gartenarbeiten um eine vertragliche Beziehung und nicht um ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis handelte. Es ist also danach zu fragen, ob die Parteien einen rechtlichen Bindungswillen hatten. Meistens wird in solchen Fällen nicht über die rechtliche Natur der Beziehung nachgedacht, sodass der Bindungswille anhand von Indizien, wie der Art und dem Ausmaß der Leistung, der möglichen Gefahrbezogenheit der Leistung etc. zu ermitteln ist. Bei einem einmaligen Rasenmähen anlässlich eines Verwandtschaftsbesuchs liegt wegen der vorgenannten Kriterien nur ein Gefälligkeitsverhältnis vor, sodass vertragliche Schadenersatzansprüche der T ausscheiden. In Betracht kommt dagegen ein Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB wegen fahrlässiger Verletzung des Eigentums der T. Häufig wird jedoch eine volle deliktische Haftung im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses für unbillig gehalten. Deshalb nimmt man teilweise in solchen Fällen einen konkludenten Haftungsausschluss an. Möglich wäre aber auch die Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit, soweit das Gesetz bei bestehendem Vertrag eine Haftungsreduzierung vorsehen würde (z.B. in §§ 521, 599, 690 BGB).

Fall 2:

Student S lädt nach einer feuchtföhlichen Examensfeier seine Freundin F zu einer Spazierfahrt mit seinem Auto ein. Beide sind sich darüber im

klaren, dass S infolge des vorausgegangenen Alkoholgenusses angeheitert ist. Wegen einer alkoholbedingten Unachtsamkeit von S kommt es zu einem Unfall, bei dem F verletzt wird. Kann F gegen S Ansprüche geltend machen?

Lösung: Zunächst ist zu prüfen, ob F gegen S vertragliche Schadenersatzansprüche zustehen. Dazu wäre erforderlich, dass zwischen F und S ein Beförderungsvertrag geschlossen worden ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um ein vertragliches Schuldverhältnis, sondern mangels Rechtsbindungswillen um ein reines Gefälligkeitsverhältnis. Vertragliche Schadenersatzansprüche sind daher nicht gegeben. Möglicherweise steht F jedoch ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs.1 BGB (Verletzung der Gesundheit) bzw. aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 315 c StGB zu. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor. Gleichwohl könnte die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wegen der besonderen Umstände der Gefälligkeitsfahrt eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein. Die Unentgeltlichkeit der Fahrt allein rechtfertigt zwar noch nicht die Annahme eines Haftungsausschlusses. Beim Vorliegen besonderer, erkennbarer Gefährdungsmomente ist man sich in Rechtsprechung und Literatur aber weitgehend einig, dass eine uneingeschränkte Haftung des Schädigers i.d.R. nicht besteht. Zur Begründung einer Haftungsbeschränkung oder eines Haftungsausschlusses kommen vor allem drei Ansatzpunkte in Betracht: die Annahme (1.) eines – i.d.R. konkludent geschlossenen – Haftungsausschlussvertrages, (2.) einer rechtfertigenden Einwilligung des Verletzten in die Gefährdung oder (3.) eines im Rahmen des § 254 BGB relevanten „Handelns auf eigene Gefahr“. Hierbei kommt dem „Handeln auf eigene Gefahr“ besondere Bedeutung zu, da die Rechtsprechung hinsichtlich der Alternativen (1) und (2) strenge Anforderungen an den Nachweis eines entsprechenden Willens der Beteiligten stellt. Bei Minderjährigen ergeben sich dabei zusätzliche Probleme: Der Haftungsausschlussvertrag bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, die Einwilligung in die Gesundheitsgefährdung ist nach § 111 BGB bei einem beschränkt Geschäftsfähigen als einseitige Erklärung ohne Einwilligung nichtig. Im vorliegenden Fall lassen die geschilderten Umstände nur auf eine Haftungsbeschränkung nach § 254 BGB aufgrund „Handelns auf eigene Gefahr“ schließen.

Fall 3:

K bestellt bei Winzer W 12 Flaschen Rotwein eines speziellen Jahrgangs aus eigener Herstellung des W. W teilt K mit, er könne die Flaschen im Lauf des Tages abholen, verpackt sie in Holzkisten und stellt sie bereit. Als K am übernächsten Tag die Kisten abholen will, sind die Flaschen zerstört, da die Kisten von einem unachtsamen Kunden des W umgestoßen wurden. W hat zwar noch 50 Flaschen dieses Jahrgangs, will diese aber für besondere Anlässe aufbewahren. K besteht auf Lieferung. Zu Recht?